

# LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

11. Wahlperiode

28.11.1991

## Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß



**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1992**

- Drucksachen 11/2452 und 11/2791 -

**Bericht über das Ergebnis der Beratungen des  
Ausschusses für Kommunalpolitik**

**Berichterstatlerin**

**Abgeordnete Marianne Paus CDU**

## Ergebnis der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 11/2452 und 11/2791 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- I. Die Gesamtüberschrift des Gesetzentwurfs wird nach den Worten "interkommunalen Ausgleichs" um folgende Worte ergänzt: "der finanziellen Beteiligung der Gemeinden"
  
- II. Artikel I wird wie folgt geändert:
  1. In § 16 Abs. 1 Satz 1 GFG 1992 wird der Betrag "191 620 000 DM" durch den Betrag "126 620 000 DM" ersetzt.
  2. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 GFG 1992 wird hinter dem Zusatz "(GV. NW. 1991 S. 214)" ein Komma angefügt.
  3. § 16 Abs. 1 Nr. 6 GFG 1992 wird gestrichen.  
Aus redaktionellen Gründen wird die bisherige Nummer 7 die neue Nummer 6.
  4. § 16 Abs. 1 GFG 1992 wird um folgende neue Nummer 7 ergänzt:  
"7. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich durch Änderungen bei der Kurortehilfe ergeben."
  5. In § 16 Abs. 4 Satz 1 GFG 1992 wird "Nr. 7" durch "Nr. 6" ersetzt.
  6. § 19 GFG 1992 werden die Worte  
"werden 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt." durch folgenden neuen Halbsatz ersetzt: "oder von strukturellen oder geographischen Belastungssituationen werden 35 000 000 DM zur Verfügung gestellt."
  7. § 20 GFG 1992 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:  
"(3) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 3 000 000 DM zur Förderung gemeindlicher Energiekonzepte verwendet werden."
  8. In § 26 Abs. 1 GFG 1992 wird der Betrag "451 000 000 DM" durch den Betrag "501 000 000 DM" ersetzt.
  9. In § 26 Abs. 2 GFG 1992 wird der Betrag "381 000 000 DM" durch den Betrag "431 000 000 DM" ersetzt.

10. § 33 Abs. 1 Satz 2 GFG 1992 wird um folgende Worte ergänzt:  
"sowie die Umlagegrundlagen (§ 32 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 12) der Kreise."
  11. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 GFG 1992 wird der Klammerzusatz "(§ 20)" wie folgt neu gefaßt:  
"(§ 20 Abs. 1 und 2)"
  12. In § 38 GFG 1992 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
"(3) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 20 Abs. 3 regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie."  
Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.
- III. In Artikel II wird § 3 Abs. 3 SBG 1992 um folgenden Satz ergänzt:  
"Die Mehr- oder Minderbeträge sind in die Umlagegrundlagen nach den §§ 32 bis 34 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 einzubeziehen."

## Bericht

### A Allgemeines

#### I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1992 - Drucksache 11/2452 - wurde in der Plenarsitzung am 12. September 1991 durch den Innenminister eingebracht und am 18. September 1991 nach der 1. Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat am 09. Oktober 1991 eine öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. Dabei kamen der Städtetag, der Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag und ein Vertreter der Landschaftsverbände zu Wort. Der Wortlaut des Hearings ergibt sich aus dem Ausschußprotokoll 11/365.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung hat der Ausschuß für Kommunalpolitik am 06. November 1991 die Beratung des Gesetzentwurfs aufgenommen.

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 27. November 1991 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung unter Berücksichtigung der in dieser Sitzung als Tischvorlage verteilten Ergänzungsvorlage des Innenministers NW - Drucksache 11/2791 - und der vom Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

#### II. Beratungsmaterialien

Als Beratungsmaterialien standen den Ausschußmitgliedern neben dem Gesetzentwurf - Drucksache 11/2452 - folgende Unterlagen zur Verfügung:

Vorlage 11/687

Ergänzende Unterlagen des Innenministers für die Beratungen des Gesetzentwurfs

Vorlage 11/751

Gegenüberstellung des Entwurfs des GFG 1992 und des GFG 1991

Vorlage 11/843

Ergänzende Unterlagen des Innenministers für die Beratungen des Gesetzentwurfs

Zuschrift 11/826	Stadt Oberhausen
Zuschrift 11/930	Touristikzentrale Sauerland
Zuschrift 11/985	Landschaftsverband Rheinland
Zuschrift 11/992	Städtetag NW
Zuschrift 11/993	Landkreistag NW
Zuschrift 11/994	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
Zuschrift 11/1013	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Zuschrift 11/1071	Kreis Coesfeld
Zuschrift 11/1126	Oberstadtdirektor Düsseldorf
Zuschrift 11/1129	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

### III. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet neben dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 (Artikel I) einen Entwurf des Gesetzes zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1992 (Artikel II).

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 wird im wesentlichen durch die der jeweiligen Finanzkraft entsprechende Verteilung der durch die Deutsche Einheit bedingten Lasten auf das Land Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen geprägt. 1992 werden die Gemeinden mit einem geänderten System an den Finanzierungsbeiträgen des Landes zum Fonds "Deutsche Einheit" beteiligt. Dadurch hat sich die Verbundmasse des allgemeinen Steuerverbundes erheblich verringert. Bezüglich der Struktur des kommunalen Finanzausgleichs haben sich nur geringfügige Änderungen ergeben. Bei der Ermittlung der Kurortehilfe sieht der Regierungsentwurf zum Beispiel eine Einbeziehung aller Kurorte vor, während der Empfängerkreis in den Vorjahren auf 33 Gemeinden beschränkt war. Eine weitere Änderung wurde bei den Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs vorgenommen. Nachdem letztmalig 1991 Bedarfsabdeckungen von Fehlbeträgen geleistet wurden, bestehen nach dem Regierungsentwurf für die Gemeinden, die die Schuldenentlastungshilfe nach § 16 a GFG 1991 nicht angenommen haben, die Möglichkeit, eine Haushaltssicherungshilfe zu erhalten, wenn der Haushaltsausgleich bis 1996 gewährleistet ist.

Die Verrechnung der gemeindlichen Beiträge zum Fonds "Deutscher Einheit" wird ab 1992 ebenso wie der Solidarbeitrag der Gemeinden bezüglich der Umweltsteuertransferleistungen in einem gesonderten Gesetz, dem Solidarbeitragsgesetz 1992, geregelt. Der Solidarbeitrag wird in diesem Gesetz für jede Gemeinde nach ihrer individuellen Finanzkraft ermittelt. Darauf wird angerechnet, welche Leistungen diese Gemeinde nach der geltenden Finanzverfassung schon erbracht hat. Zu diesen Leistungen ist die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage sowie die Verringerung der Schlüsselmasse durch die Transferleistung bei der Umsatzsteuer in die neuen Länder zu rechnen.

## **B Ergebnis der Beratungen**

### **I. Öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bei der öffentlichen Anhörung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 und des Solidarbeitragsgesetzes 1992 kritisierten die kommunalen Spitzenverbände einmütig die erneuten massiven Finanzausgleichskürzungen gegenüber dem Vorjahr bei gleichzeitigem Anstieg des Landeshaushalts um mehrere Prozentpunkte. Als rechtlich bedenklich wurde die Regelung bezeichnet, daß die aus der Deutschen Einheit herrührenden finanziellen Verbesserungen durch Umsatzsteuermehreinnahmen mit der Verbundquote von 23 vom Hundert in den Finanzausgleich eingehen, während die Mindereinnahmen aus dem Umsatzsteuerkompromiß mit einer Quote von 44 vom Hundert berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Möglichkeit der Verfassungsklage angesprochen.

Die detaillierten Standpunkte der Verbände zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs ergeben sich sowohl aus den vorab genannten Zuschriften als auch aus dem bereits zitierten Ausschußprotokoll 11/365.

### **II. Einzelberatungen**

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 27. November 1991 wurden die diesem Bericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Änderungsanträge gestellt, über die nach kontroverser Diskussion wie folgt abgestimmt worden ist:

#### **Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion (Anlage 1):**

Der Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion abgelehnt.

### Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN (Anlage 2):

Die Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN, deren Begründungen aus Anlage 2 zu diesem Bericht zu entnehmen ist, wurden ohne Ausnahme mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion abgelehnt.

### Änderungsanträge der CDU-Fraktion (Anlage 3)

Die Änderungsanträge der CDU-Fraktion, deren Begründungen aus Anlage 3 zu ersehen sind, wurden ausnahmslos mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

### Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Anlage 4)

Über die Änderungsanträge der SPD-Fraktion wurde in drei Blöcken abgestimmt.

Die Anträge mit den Nummern 1, 2 und 4 bis 16 wurden mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen angenommen. Der Änderungsantrag Nummer 3 wurde einstimmig angenommen. Der Änderungsantrag Nummer 17 wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion und den Stimmen der CDU-Fraktion gegen die Stimmen der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Da ausschließlich die Änderungsanträge der SPD-Fraktion als Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik angenommen worden sind, sind diese mit dem Ergebnis der Beratungen, das eingangs dieses Berichts dargestellt ist, identisch.

### **III. Gesamtabstimmung**

Nach Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/2452 - unter Berücksichtigung der als Tischvorlage verteilten Ergänzungsvorlage des Innenministers Nordrhein-Westfalen - Drucksache 11/2791 - und der vom Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion, der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Dr. Jörg Twenhöven  
Vorsitzender

F.D.P.-LANDTAGSFRAKTION  
NORDRHEIN-WESTFALEN

PLATZ DES LANDTAGS I  
POSTFACH 11 43  
4000 DÜSSELDORF 1  
TELEFON (02 11) 884 2748

25.11.1991  
Lff/mw2511-9

Herrn  
Dr. Jörg Twenhöven MdL  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Kommunalpolitik

im Hause

nachrichtlich:  
Herrn Reinhard Wilmbusse MdL, SPD-Fraktion  
Herrn Albert Leifert MdL, CDU-Fraktion  
Frau Bärbel Höhn MdL, Fraktion Die Grünen  
Herrn Günter Baumann, Ausschußassistent

Sehr geehrter Herr Dr. Twenhöven,

zur Ausschußsitzung am 27. November 1991 stelle ich folgenden

**Änderungsantrag**


der Fraktion der F.D.P.

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung (Ds 11/2452)

"Im Artikel I (GFG 1992) ist in § 2 der Absatz (4) 'Vom allgemeinen Steuer-  
verbund ist ein kommunaler Solidarbeitrag an den einheitsbedingten Gesamt-  
lasten von 367.500.000 DM abzuziehen' zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.R.:

  
Jürgen Lückhoff

-Referent-

gez. Michael Ruppert MdL  
-Kommunalpolitischer Sprecher-



# Die GRÜNEN im Landtag NRW

## Änderungsantrag zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1991

Artikel I des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1992 (GFG 1992) Drs. 11/2452 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mittel nach § 2 Abs. 1 und 2 betragen	11 734 640 000 DM
davon entfallen auf	
1. den Abzug nach § 2 Abs. 3	5 200 000 DM
2. allgemeine Zuweisungen	10 239 300 000 DM
3. zweckgebundene Zuweisungen	1 490 140 000 DM

3. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 9 865 180 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

4. § 6 Ziffern 1 bis 3 werden entsprechend geändert.

**Begründung:**

Die beantragte Änderung beseitigt den Vorwegabzug in Höhe von 367 500 000 DM und erhöht gleichzeitig die Schlüsselzuweisungen an Städte, Kreise und Landschaftsverbände um diesen Betrag. Dabei bleibt das Verhältnis der Schlüsselzuweisungen an die Städte und Gemeindeverbände unangetastet.

Bereits in der Begründung des Regierungsentwurfes zum GFG 1992 wird festgestellt, daß die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände "angespannt" sei. Dies ist ein Euphemismus.

Die Verantwortung an der Finanzmisere der Gemeinden trägt keinesfalls allein der Bund sondern auch das Land Nordrhein-Westfalen.

Denn die Mittel des Landes zur Gemeindefinanzierung sinken unter Mißachtung der Parallelitätsmaxime seit langem kontinuierlich. Die folgenden strukturellen Einschnitte in die Gemeindefinanzierung sind dafür mit ursächlich, da sie eine unmittelbare Verminderung des Steuerverbundes bedeuteten:

- Kürzung des Verbundsatzes des allgemeinen Steuerverbundes von 28,5 % (1981) auf letztlich 23 % (seit 1986)
- Wegfall der unmittelbaren Beteiligung der Gemeinden an der Grunderwerbsteuer (1987)
- Ersatzloser Wegfall der Beteiligung der Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer (1982)
- Beschneidung der Finanzausgleichsleistungen (allein 1991 500 Mio DM)

Im Jahr 1992 ist von einer Steigerung des Landesetats von etwa 3,5 % auszugehen. Lediglich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden steigen nach dem Entwurf des GFG '92 in gleichem Maße. Die Zweckzuweisungen sinken um 28,6 % (!). Da zudem noch einzelne Allgemeine Zuweisungen wegfallen, sinken Schlüssel- und Zweckzuweisungen um insgesamt ca. 4,5 %.

Daher ist auch unter Berücksichtigung der Finanzlage des Landes unbedingt auf den Vorwegabzug von 367 500 000 DM zu verzichten, um die Schlüsselzuweisungen um diesen Betrag aufzustocken.

B. bel. Weber



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Albert Leifert

MdL

4000 Düsseldorf, den  
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84- 2769/2903  
4406 Drensteinfurt  
Amtshofweg 14  
Postfach 11 10  
Telefon (0 25 08) 8 91-43

13. November 1991

Änderungsanträge  
der Fraktion der CDU  
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/2452

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes  
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände  
und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs am  
Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1992  
(Gemeindefinanzierungsgesetz GFG 1992 und  
Solidarbeitragsgesetz)

I

Artikel I des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des  
Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und  
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1992 wird wie folgt  
geändert:

1. In § 6 sind die Beträge durch folgende Zahlen zu  
ersetzen:

9.737.680.000 anstatt 9.497.680.000 DM  
7.494.110.000 anstatt 7.254.110.000 DM

2. In § 16 Abs. 1 ist der Betrag 191.620.000 DM durch den Betrag 41.620.000 DM zu ersetzen.
3. In § 16 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Empfangsberechtigte Gemeinden, die durch die Neuberechnung der Kurortehilfe Mindereinnahmen hinnehmen müssen, bekommen für die Jahre 1992/93 einen Betrag in der gleichen Höhe, wie im GFG 1991 ausgewiesen."

Die bisherigen Sätze 2, 3, 4, werden Sätze 3, 4, 5.

4. In § 21 ist der Betrag 260.140.000 DM durch den Betrag 170.140.000 DM zu ersetzen.
5. In § 8 II Nr. 4 wird die Zahl 52 durch 57 ersetzt.
6. Bei den Einnahmeausfällen im Rahmen der Umsatzsteuer - verursacht durch die Umsatzsteuerkompromisse I und II zu Gunsten der neuen Bundesländern - sind die Kommunen maximal in Höhe der gültigen Verbundquote von 23,0 v.H. zu beteiligen.  
Um den entsprechenden Betrag ist der Verbundbetrag zu erhöhen.

## II

Artikel II des Gesetzes zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1992 (Solidarbeitragsgesetz-SBG 1992) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefaßt:

"Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden ist in die Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreisumlage und der Landschaftsumlage einzubeziehen.

## III

**Begründung**Zu Artikel 1

Im Verlauf der Beratungen des Regierungsentwurfs hat sich ergeben, daß 80 Millionen DM der bereitgestellten Mittel für die Zwecke des § 16 GFG 92 nicht benötigt werden. Das Programm zur Förderung von Maßnahmen in Stadt- und Ortsteilen (§ 16 Abs. 1 Ziffer 5 GFG 92) sollte in Zeiten knapper Finanzmittel eingestellt und die Mittel den für die Gemeinden wichtigeren Schlüsselzuweisungen zugeführt werden. Da außerdem 70 Millionen DM aus § 16 GFG 91 nicht verausgabt wurden und so im GFG 92 für die Zwecke des § 16 weiter zur Verfügung stehen, kann der angesetzte Betrag in § 16 GFG 92 insgesamt um 150 Millionen DM (80 Mio plus 70 Mio DM) gekürzt werden.

In § 21 GFG 92 können insgesamt 90 Millionen DM eingespart werden, die ausschließlich Investitionen im Bereich von Gesamt- und Kollegschulen zukommen sollten.

Die insgesamt eingesparten Mittel in Höhe von 240 Millionen DM werden ausschließlich den Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden zugeschlagen, um die schwierige Lage in deren Verwaltungshaushalten zu verbessern.

#### Zu Artikel II

Die Einbeziehung der Finanzierungsbeiträge der Gemeinden in die Umlagegrundlagen der Kreisumlage (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GFG 92) und der Landschaftsumlage (§ 33 Abs. 1 Satz 2 GFG 92) stellt sicher, daß der Grundsatz, nachdem alle Gemeinden des Landes entsprechend ihrer Finanzkraft an der Finanzierung der Kosten der Deutschen Einheit beteiligt werden, auch beim "interkommunalen Finanzausgleich" zwischen Landschaftsverbänden und Kreisen auf der einen und Kreisen und Gemeinden auf der anderen Seite Berücksichtigung findet.

**Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur  
Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an  
die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des in-  
terkommunalen Ausgleichs am Solidarbeitrag zur Deutschen Ein-  
heit im Haushaltsjahr 1992**

1. Die Gesamtüberschrift wird nach den Worten "interkommunalen Ausgleichs" ergänzt um die Worte:  
  
"der finanziellen Beteiligung der Gemeinden"
2. In § 16 Abs. 1 GFG-E 1992 wird die Zahl 191 620 000 DM ersetzt durch die Zahl "126 620 000 DM".
3. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter dem Zusatz (GV.NW.1991 S. 214) ein Komma angefügt.
4. § 16 Abs. 1 Nr. 6 GFGE 1992 wird gestrichen. Aus redaktionellen Gründen wird die Nummer 7 alt zu Nummer 6 neu.
5. § 16 Abs. 1 GFG-E 1992 wird ergänzt um die Nummer 7 neu:  
  
(7) "Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich durch Änderungen bei der Kurortehilfe ergeben."



8. In § 16 Abs. 4 Satz 1 GFG-E 1992 wird die Zahl "7" ersetzt durch die Zahl "6".
9. § 19 GFG-E 1992 wird hinter dem Wort "Standortnachteilen" gestrichen und ergänzt um die Worte:  
  
"oder von strukturellen oder geographischen Belastungssituationen werden 35 000 000 DM zur Verfügung gestellt."
10. § 20 GFG-E 1992 wird ergänzt um folgenden Absatz:  
  
(3) "Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 3 000 000 DM zur Förderung gemeindlicher Energiekonzepte verwendet werden."
11. In § 26 Abs. 1 GFG-E 1992 wird der Betrag 451 000 000 DM ersetzt durch den Betrag "501 000 000 DM".
12. In § 26 Abs. 2 GFG-E 1992 wird der Betrag 381 000 000 DM ersetzt durch den Betrag "431 000 000 DM".
13. § 33 Abs. 1 Satz 2 GFG-E 1992 wird um folgende Worte ergänzt:  
  
"sowie die Umlagegrundlagen (§ 32 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 12) der Kreise."

14. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 GFG-E 1992 wird der Klammerzusatz ergänzt um die Worte "Abs. 1 und 2".
15. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 von § 38 GFG-E 1992 werden Absätze 4 bis 7.
16. In § 38 GFG-E 1992 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
  - (3) "Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 20 Abs. 3 regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie".
17. § 3 Abs. 3 SBG-E 1992 wird um folgenden Satz ergänzt:

"Die Mehr- oder Minderbeträge sind in die Umlagegrundlagen nach §§ 32 bis 34 einzubeziehen.